

Der Umzug ins Pflegeheim

Leitfaden für einen
nicht immer einfachen Schritt



Betreiber Dr. Alfred Knierim

Wir unterstützen Sie bei den Formalitäten, damit Sie sich auf das Wesentliche konzentrieren können.

Wenn stationäre Pflege nötig wird

Oft passiert es schneller als erwartet. Ihr Angehöriger oder Sie selbst brauchen plötzlich stationäre Pflege. Dann kommen viele Formalitäten auf Sie zu. Atmen Sie trotzdem erst einmal durch. Bei vielem, das Sie jetzt zu tun haben, gibt es Hilfe und Beratung. In diesem Leitfaden steht das Wichtigste in Kürze:

- **was Sie tun müssen für die Anmeldung oder den Einzug ins Pflegeheim**
- **was eine Heimunterbringung kostet und wer Ihnen hilft, die Kosten zu tragen**
- **wer Sie persönlich berät und ...**

Das richtige Pflegeheim

Auch wenn die Zeit drängt – schauen Sie sich an, welches Pflegeheim für Sie oder Ihren Angehörigen das passende ist. Lassen Sie sich nicht von Äußerlichkeiten blenden. Entscheidend ist, dass man sich in einem persönlichen Gespräch für ihre Fragen und Anliegen ausreichend Zeit nimmt, gegebenenfalls auch am Abend oder am Wochenende, wenn es sich bei Ihnen zeitlich nicht anders einrichten lässt.

Die Telefonnummern Ihrer Ansprechpartner finden Sie auf Seite 12/13.

Wir unterstützen Sie gerne bei allen Formalitäten, damit Sie sich auf das Wesentliche konzentrieren können: dass Sie und Ihre Angehörigen die neuen Lebensumstände meistern.

Checkliste für den Einzug

Damit Sie oder Ihr Angehöriger ins Pflegeheim einziehen können, sind einige Dokumente nötig. Die Checkliste auf den beiden folgenden Seiten gibt Ihnen den Überblick. Sie zeigt Ihnen auch, wer welches Dokument ausstellt.

Sicher ist das eine ganze Menge an Unterlagen. Wenn Sie Fragen dazu haben: Stellen Sie bei der Anmelde- oder Einzugsberatung alle Fragen, die dieser kurze Leitfaden offen lassen muss.

Alle Unterlagen für den Heimeinzug und wo Sie sie bekommen

Dokument	Immer oder optional	Wer macht was?	Dokument von
Anmeldebogen	immer	Pflegebedürftiger oder Angehöriger füllt aus	Pflegeheim
Aktuelles ärztliches Attest/Fragebogen für den Arzt	immer	Arzt	Pflegeheim
Nachweis über die Pflegestufe	Sofern schon vorhanden	Pflegebedürftiger oder Angehöriger beantragt ihn bei der Pflegekasse	Pflegekasse
Pflegegutachten	möglichst	Pflegebedürftiger oder Angehöriger beantragt es bei der Pflegekasse	Pflegekasse
Heimnotwendigkeitsbescheinigung	immer	Pflegebedürftiger oder Angehöriger beantragt sie bei der Pflegekasse	
Krankenversicherungskarte	Immer		
Personalausweis oder Kopie	Immer		
Überleitungsbogen, z.B. vom Krankenhaus oder der häuslichen Pflege	Falls vorhanden	Krankenhaus oder häuslicher Pflegedienst füllt aus	Krankenhaus oder häuslicher Pflegedienst
Biografiebogen	immer	Angehöriger füllt aus (kann innerhalb der 1. Woche nach Heimeinzug geschehen)	Pflegeheim
Inkontinenzbescheinigung	Falls erforderlich	Arzt füllt aus	Pflegeheim oder Arzt
Betreuungsurkunde	Falls vorhanden		Amtsgericht
Vorsorgevollmacht	Falls vorhanden		
Patientenverfügung	Falls vorhanden		
Bescheinigung der Befreiung von Rezeptgebühren	Falls vorhanden		
Bescheinigung der Befreiung von GEZ-Gebühren	Falls vorhanden		
Schwerbehindertenausweis in Kopie	Falls vorhanden		
Denken Sie daran, fehlende Pflegehilfsmittel zu beantragen (z.B. eigener Rollstuhl, Spezialmatratze mögl. in Absprache mit dem Hausarzt.)		Macht Pflegebedürftiger oder Angehöriger (Heim ist behilflich)	



*Zögern Sie nicht,
uns bei Unklarheiten zu fragen.*

René Stigt
Pflegedienstleitung
Seniorenstift Alte Weberei

Was stationäre Pflege kostet und wer die Kosten trägt

Für stationäre Pflege kommt monatlich ein Betrag von mehreren tausend Euro zusammen. Er besteht aus drei Komponenten:

Kosten für die Pflegeleistung

Sie hängen von der Pflegestufe ab, also vom nötigen Aufwand an Pflege. Der Medizinische Dienst der Krankenkassen stellt bei Ihnen oder Ihrem Angehörigen fest, welche Pflegestufe gilt.

Bei Pflegebedürftigen mit einem erheblichen allgemeinen Betreuungsbedarf erhöht sich das monatliche Heimentgelt pauschal um 113,50 €. Diese zusätzlichen Kosten trägt die Pflegekasse (Leistungen nach § 87 b SGB XI)

Kosten für Unterkunft und Verpflegung

Sie sind in einem Pflegeheim grundsätzlich für alle Bewohner gleich. Ausnahme: Wenn Sie ausschließlich über eine PEG-Sonde ernährt werden, kommt ein reduzierter Satz für die Verpflegung zur Anwendung.

Investitionskosten

Sie gelten dem Gebäude und seiner Instandhaltung. Für neue oder modernisierte Häuser sind die Investitionskosten in der Regel höher als für ältere Gebäude.

Grundsätzlich gilt:

Das Heimentgelt wird für jedes Heim eigens mit den Pflegekassen und dem überörtlichen Sozialhilfeträger (Landschaftsverband Westfalen-Lippe) vereinbart. Sie können deshalb davon ausgehen, dass die Unterbringungskosten für unsere Pflegeheime angemessen sind. Die Pflegekassen übernehmen ab Pflegestufe 1 einen Teil der monatlichen Gesamtkosten, abhängig von der Pflegestufe:

Pflegestufe 1: 1023,00 Euro

Pflegestufe 2: 1279,00 Euro

Pflegestufe 3: 1550,00 Euro

Wenn Vermögen und monatliches Einkommen nicht ausreichen, kann die Sozialhilfe einspringen.

Beispiel für Kostenzusammensetzung Heimunterbringung im Einzelzimmer

Diese Tabelle hat Beispielcharakter. Die tatsächlichen Kosten in unseren zwei Pflegeheimen können geringfügig nach unten oder oben abweichen.

Pflegestufe	1	2	3
Pflegeleistung pro Tag	42,35	59,74	77,76
Unterkunft pro Tag	16,06	16,06	16,06
Verpflegung pro Tag	12,37	12,37	12,37
Investitionsfolgekosten pro Tag	22,50	22,50	22,50
Gesamtkosten EZ pro Tag	93,28	110,67	128,69
Monatlicher Gesamtbetrag EZ	2891,68	3430,77	3989,39
Monatliche Leistung der Pflegekasse	1023,00	1279,00	1550,00
Monatlicher Gesamtbetrag Eigenleistung	1868,68	2151,77	2439,39
Pflegewohngeld* pro Monat z.B.	684,75	684,75	684,75
Verbleibende monatliche Eigenleistung	1184,23	1467,32	1754,94

* je nach individuellem Einkommen und Vermögen, dazu mehr auf Seite 9

Pflegewohngeld

Wie auf Seite 7 beschrieben, übernehmen die Pflegekassen einen Teil der Gesamtkosten. Für den Rest muss zunächst der Pflegebedürftige aufkommen. Dazu sind jedoch viele Heimbewohner gar nicht in der Lage. Deshalb gibt es die Möglichkeit, die Investitionskosten ganz oder teilweise durch Pflegewohngeld zu decken.

Pflegewohngeld kann das Pflegeheim für Sie oder Ihren Angehörigen beim Sozialhilfeträger (z.B. Kreissozialamt Coesfeld) beantragen, wenn sein Vermögen (oder das seines Ehegatten) 10.000 Euro nicht überschreitet. Sprechen Sie das Thema bei der Einzugsberatung im Pflegeheim an.

Sozialhilfe

Auch wenn Sie oder Ihr Angehöriger Pflegewohngeld erhalten, bleibt ein recht großer Betrag übrig, für den Sie oder er selbst aufkommen müssen. Wenn Vermögen und monatliches Einkommen des Pflegebedürftigen (und eventuell des Ehegatten und der Kinder) nicht ausreichen, um die Heimunterbringungskosten zu decken, kann die Sozialhilfe einspringen.

Wenn absehbar ist, dass Sozialhilfe zur Deckung der



Wir nehmen uns Zeit für Sie. Vereinbaren Sie einen Gesprächstermin!

Sabrina Hägele
Pflegedienstleitung
Seniorenstift Baumberge

Heimkosten erforderlich sein könnte, stellt das Heim für Sie bzw. den Pflegebedürftigen einen entsprechenden Antrag auf Sozialhilfe, da diese niemals rückwirkend gezahlt wird. So ist auf jeden Fall Ihr grundsätzlicher Anspruch auf Sozialhilfe gesichert. Das Sozialamt wird Sie anschreiben, welche Unterlagen im Einzelnen benötigt werden, um über den Antrag auf Sozialhilfe entscheiden zu können.

Wenn Immobilienbesitz oder ein größeres Vermögen vorhanden sind, kann es sinnvoll sein, eine rechtliche Beratung in Anspruch zu nehmen.

Die Kosten für eine einmalige rechtliche Beratung werden von uns als Heimträger bis zu einer Höhe von 250,00 € erstattet, wenn es zu einer dauerhaften Aufnahme in eines unserer Pflegeheime kommt.

Wir arbeiten konstruktiv insbesondere mit folgenden Anwaltskanzleien zusammen:

Rechtsanwalt Markus Karpinski
Fachanwalt für Sozial- und Medizinrecht
Hinterm Hagen 12 B
59348 Lüdinghausen
Tel. 02591-794619

Rechtsanwälte Weinstock & Peckedrath
Lambertiplatz 2
48653 Coesfeld
Tel. 02541- 981015

Unsere Pflegeheime in Billerbeck und Coesfeld



Wir betreiben in Billerbeck das Seniorenstift Baumberge (59 Plätze) und in Coesfeld das Seniorenstift Alte Weberei (90 Plätze)

Seniorenstift Baumberge

**Darfelder Str. 44
48727 Billerbeck
Tel. 02543-2381-0
www.seniorenstift-baumberge.de**

Ansprechpartner:

Sabrina Hägele (Pflegedienstleitung)

Stefanie Koners (Verwaltung)

Seniorenstift Alte Weberei

**Grimpingstr. 11
48653 Coesfeld
Tel. 02541-92828-0
www.seniorenstift-alteweberei.de**

Ansprechpartner:

René Stigt (Pflegedienstleitung)

Ulla Aulike (Verwaltung)

Anke Abel (Verwaltung)

Neben den genannten Pflegeheimen betreiben wir in Billerbeck eine Tagespflegeeinrichtung für neun Tagesgäste.

Tagespflege am Seniorenstift Baumberge

**Darfelder Str. 42
48727 Billerbeck
Tel. 02543-2381-27**

Ansprechpartner:

Bernadette Pöffel (Leitung)

Die Tagespflege ist werktags in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr geöffnet.

Die Kosten für den Besuch der Tagespflege können zumindest anteilig über das gewährte Pflegegeld finanziert werden. Für Pflegebedürftige mit zusätzlichem besonderen Betreuungsbedarf erstatten die Pflegekassen auf Antrag Betreuungsleistungen von 100 € oder 200 € pro Monat.

Kurzzeitpflege/ Verhinderungspflege

Die Pflegekassen bezuschussen einen Kurzzeitpflegeaufenthalt längstes für 28 Tage pro Kalenderjahr, maximal jedoch bis zu 1550,00 €. An eine Kurzzeitpflege kann sich nochmals eine so genannte Verhinderungspflege anschließen. Die Bezuschussungsmöglichkeit durch die Pflegekassen ist bei Kurzzeitpflege bzw. Verhinderungspflege gleich.

Die Investitionsfolgekosten werden bei Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege ohne Prüfung der Einkommens-/Vermögenssituation vom Sozialhilfeträger übernommen.

Wichtige Adressen

Kreis Coesfeld
Heimaufsicht
Schützenwall 18
48653 Coesfeld
Tel.: 02541-195050

Kreis Coesfeld
Pflegeberatung
Schützenwall 18
48653 Coesfeld
Tel.: 02541-185520 oder 185521

Seniorenbetreuung Dr. Knierim ist Mitglied im Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V. (VDAB) Essen.

Seniorenbetreuung Dr. Knierim
Stand: 07.2013

